

## § 13. Statutenänderungen

- 1) Statutenänderungen, auch von Statuten der Landes- oder Bezirks-/Regionsorganisationen sowie der Ortsgruppen, kann nur die Bundeskonferenz vornehmen. Anträge hiezu sind rechtzeitig schriftlich an die Bundeskonferenz heranzutragen.
- 2) Dies gilt nicht für die §§ 9 bis 11 des Statutes. Diese Bestimmungen können von den zuständigen Organen der Landes- und Bezirks-/Regionsorganisationen sowie den Ortsgruppen geändert werden. Derartige Statutenänderungen sind dem Bundesvorstand nach deren Beschlussfassung unverzüglich bekannt zu geben.
- 3) Beschlüsse über Statutenänderungen bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten der Bundeskonferenz.
- 4) Bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes durch eine Statutenänderung ist das Vereinsvermögen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff. der Bundesabgabenordnung zu verwenden.

## § 14. Auflösung des Vereines

- 1) Eine freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Konferenz erfolgen, bei der mindestens zwei Drittel der teilnahmeberechtigten Delegierten anwesend sind. Der Auflösungsbeschluss muss mit einer Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Bei einer freiwilligen Auflösung einer Landesorganisation bedarf es der vorherigen Zustimmung der Bundesorganisation; bei der freiwilligen Auflösung von Bezirks-/Regionsorganisationen und Ortsgruppen bedarf es der vorherigen Zustimmung der jeweils zuständigen Landesorganisation.
- 2) Bei gravierenden Verstößen gegen die Satzung oder wichtige Prinzipien der Organisation steht der Bundesorganisation das Recht zu, eine Landesorganisation aufzulösen, ebenso steht es der jeweilig zuständigen Landesorganisation unter diesen Voraussetzungen zu, Bezirks-/Regionsorganisationen und Ortsgruppen aufzulösen. Eine derartige Auflösung bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen und kann nur wirksam getroffen werden bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der teilnahmeberechtigten Delegierten bzw. Vorstandsmitglieder. Bei einem derartigen Auflösungsbeschluss gilt die/der jeweils Vorsitzende und eine/r seiner Stellvertreter/innen der übergeordneten Organisation als zeichnungsbefugt. Gegen den Auflösungsbeschluss kann die der auflösenden Ebene jeweils übergeordnete Konferenz angerufen werden, die endgültig entscheidet.
- 3) Der übergeordnete Vorstand, bzw. die Konferenz, die die Auflösung beschließt, entscheidet über die Verwendung des Organisationsvermögens und beruft einen/eine Abwickler/in aus der jeweils übergeordneten Organisation. Das Vermögen ist einer gemeinnützigen Organisation zu übergeben, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgt, wie der aufgelöste Verein. Somit ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff. der Bundesabgabenordnung zu verwenden. Keinesfalls darf das Vereinsvermögen oder Teile desselben an die Mitglieder verteilt werden.

Oktober 2008



**Österreichische Kinderfreunde**  
**Ortsgruppe Wörgl**  
6300 Wörgl, Brucknerstrasse 10  
ZVR-Zahl 911693348

# Vereinsstatut

Beschlossen von der Bundeskonferenz  
am 19. Oktober 2008 in Wien

Dieses vorliegende Statut wurde bereits für die Landesorganisation Tirol dem Vereinsreferat der Bundespolizeidirektion Innsbruck angezeigt. Die Behörde hat mit Bescheid vom 03.11.2008 die Kinderfreunde Tirol zur Fortsetzung der Vereinstätigkeit auf der Grundlage dieses Statutes eingeladen.

# Statuten des Vereines Österreichische Kinderfreunde

## § 1. Name, Sitz und Gliederung

1) Der Name des Vereines lautet: **Österreichische Kinderfreunde**,

**Ortsgruppe** Wörgl mit Sitz in Wörgl

Die Gesamtorganisation wurde 1908 als „Arbeiterverein Kinderfreunde“ gegründet und 1945 als „SPÖ-Freie Schule Kinderfreunde“ wieder gegründet.

2) Der Sitz der Bundesorganisation ist in Wien.

3) Die Tätigkeit des Vereines umfasst das Staatsgebiet der Republik Österreich im Sinne des § 8 dieser Statuten.

4) Die Gesamtorganisation gliedert sich in die:

- a) Bundesorganisation
- b) Landesorganisationen
- c) Bezirks-/Regionsorganisationen
- d) Ortsgruppen

In Wien entsprechen die Ortsgruppen im Allgemeinen den Gebieten der politischen Bezirke.

## § 2. Der Zweck der Organisation

Die Österreichischen Kinderfreunde sind eine gemeinnützige Kinder-, Jugend- und Familienorganisation, deren Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist. Sie haben als solche die Familien zu fördern und deren Interessen in der Öffentlichkeit zu vertreten. Sie haben die Aufgabe, das Wohl und die Rechte aller Kinder Österreichs zu fördern (Aufbau und Führung einer Kinderbewegung, wie Gruppen der Roten Falken u.a.m.). Die Erziehung in den Gruppen und Einrichtungen der Österreichischen Kinderfreunde orientiert sich an den sozialdemokratischen Grundwerten Freiheit, Gleichheit, Gerechtigkeit und Solidarität.

Sie bekennen sich zu einem allgemeinen, öffentlichen, demokratischen Schulwesen; sie treten für dessen Weiterentwicklung durch eine auf wissenschaftlicher Pädagogik begründete Schul- und Unterrichtsreform ein. Die Organisation arbeitet mit allen demokratischen Organisationen, die im gleichen Sinne tätig sind, zusammen.

Nach gegebenen Notwendigkeiten betreut die Organisation bedürftige Kinder aller Altersstufen und in Not geratene Familien. Im Sinne dieser sozialen Fürsorge erbringt sie gemeinnützige und karitative Leistungen.

## § 3. Die Mittel zur Erreichung des Zweckes

1) **Ideelle Mittel:**

- a) Schaffung der notwendigen Voraussetzungen, um Kinder im Sinne der Erziehungsziele in Gruppen einer differenzierten Kinderbewegung zu aktivieren;
- b) Durchführung wissenschaftlicher Forschungsprojekte für die Integration behinderter Kinder, bzw. Kinder mit besonderen Bedürfnissen;
- c) Förderung von Familien und Kindern mit nicht-deutscher Muttersprache, auch durch wissenschaftliche Forschungsprojekte;

9) Aufgabe des Kontrollbeirates

Der Kontrollbeirat hat die Aufgabe, dem Bundesvorstand und der Bundesgeschäftsführung beratend und als Unterstützung für Steuerungsprozesse der Gesamtorganisation zur Verfügung zu stehen. Die Tätigkeiten des Kontrollbeirates betreffen alle Gliederungen der Österreichischen Kinderfreunde und deren Zweckvereine. Der Kontrollbeirat gibt sich ein Regulativ, das vom Bundesvorstand beschlossen wird.

10) Vertretung der Organisation:

Die Bundesorganisation wird in der Öffentlichkeit von ihrer/ihrer Vorsitzenden vertreten. Die Übernahme von Rechten und Verbindlichkeiten bedarf zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung, bzw. im Falle der Schriftlichkeit der Unterschrift der/des Vorsitzenden oder der/des Sekretärs/in/Geschäftsführers/in. In allen Geldangelegenheiten ist die Unterschrift der/des Kassiers/in oder ihrer/seines Stellvertreters/in und der/des Vorsitzenden oder der/des Sekretärs/in/Geschäftsführers/in erforderlich.

Die Landesorganisation wird in der Öffentlichkeit von ihrer/ihrer Vorsitzenden vertreten. Die Übernahme von Rechten und Verbindlichkeiten bedarf zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung, bzw. im Falle der Schriftlichkeit der Unterschrift der/des Vorsitzenden oder der/des Sekretärs/in/Geschäftsführers/in. In allen Geldangelegenheiten ist die Unterschrift der/des Kassiers/in oder ihrer/seines Stellvertreters/in und der/des Vorsitzenden oder der/des Sekretärs/in/Geschäftsführers/in erforderlich.

Die Bezirks-/Regionsorganisation bzw. die Ortsgruppe wird nach außen von ihrer/ihrer Vorsitzenden vertreten, der/die auch die laufenden Geschäfte führt. Die Übernahme von Rechten und Verbindlichkeiten bedarf zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung, bzw. im Falle der Schriftlichkeit der Unterschrift der/des Vorsitzenden und eines weiteren Vorstandsmitgliedes. In allen Geldangelegenheiten ist die Unterschrift der/des Kassiers/in und der/des Vorsitzenden erforderlich.

Verfügungen über unbewegliches Organisationsvermögen der Bundesorganisation bedürfen immer der Zustimmung des Bundesvorstandes. Der Ankauf bzw. die Pacht von Grundstücken und Baulichkeiten sowie die Errichtung von Neubauten durch die Kinderfreunde-Ortsgruppe oder in Verbindung mit anderen Organisationen ist an die Zustimmung des jeweiligen Landesvorstandes gebunden. Die Landesorganisationen sind verpflichtet, die Bundesorganisation über Ankauf, Pacht und Verkauf von Grundstücken und Baulichkeiten zu informieren.

## § 12. Das Schiedsgericht

Über Streitigkeiten aus dem Organisationsverhältnis entscheidet ein Schiedsgericht. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ (mit Ausnahme der Hauptversammlung/Konferenz) angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

Jeder der streitenden Teile wählt zwei Organisationsmitglieder zu Schiedsrichtern. Diese einigen sich auf ein fünftes Mitglied als Vorsitzende/n. Können sie sich nicht auf eine/n gemeinsame/n Vorsitzende/n einigen, so wird per Los aus der Liste der Vorstandsmitglieder der Bundesorganisation bei Streitigkeiten aus dem Verhältnis zu dieser Organisation, oder Vorstandsmitglieder der jeweiligen Landesorganisation bei Streitigkeiten aus dem Verhältnis zu dieser Organisation oder ihr untergeordneten Organisationen, der/die Vorsitzende gewählt. Beschlüsse des Schiedsgerichtes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende

Gegen die Entscheidungen des Schiedsgerichtes kann, ohne aufschiebende Wirkung, die übergeordnete Konferenz angerufen werden, die vereinsintern endgültig entscheidet.

## 5) Ortsgruppenvorstand und Rechnungsprüfer

Der Ortsgruppenvorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt längstens 45 Monate.

Die Rechnungsprüfer bestehen aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Funktionsperiode der Rechnungsprüfer beträgt längstens 45 Monate.

Der Ortsgruppenvorstand wird von der / vom Vorsitzenden, in derer/dessen Verhinderung von einem/einer seiner/Ihrer Stellvertreter/innen, schriftlich oder mündlich einberufen. Sind auch diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

Den Vorsitz führt die/der Vorsitzende, bei Verhinderung ihr/ihre/sein/seine Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

## 6) Arbeiten der Gremien

Die Vorstände und Kontrollgremien können sich nach Bedarf durch Fachleute ergänzen, die aber nur beratende Stimme haben. Die/der Vorsitzende oder ein von ihr/ihm beauftragtes Vorstandsmitglied, die Rechnungsprüfer und die/der Sekretär/in/Geschäftsführer/in haben das Recht, an allen Sitzungen nachgeordneter Vorstände der Organisation mit beratender Stimme teilzunehmen.

## 7) Aufgaben der Vorstände

Die Vorstände haben folgende Aufgaben:

- a) sich in ihrer ersten Sitzung zu konstituieren, den/die Stellvertreter/innen der/des Vorsitzenden, die/den Kassier/in und allfällige sonstige Funktionen zu wählen, sofern diese Funktionen nicht schon von der Konferenz (Hauptversammlung) gewählt worden sind;
- b) über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern zu bestimmen;
- c) die Konferenz (Hauptversammlung) einzuberufen, Zeit und Tagesordnung festzusetzen und deren Beschlüsse durchzuführen;
- d) alle Angelegenheiten der Organisation, die nicht den Konferenzen vorbehalten sind, zu erledigen;
- e) die Kassen und Bücher zu führen und erforderlichenfalls Angestellte aufzunehmen; insbesondere obliegt dem Vorstand die Bestellung und Abberufung der/des Sekretärs/in/Geschäftsführers/in.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Im Zweifel entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

## 8) Aufgabe der Rechnungsprüfer

Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle. Sie überprüfen die Gebarung und berichten dem Vorstand und der Konferenz. Rechnungsprüfer können den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht beiwohnen. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ (mit Ausnahme der Hauptversammlung/Konferenz) angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

- d) Führung von Kindergruppen, Lernklubs, Büchereien; Errichtung und Führung von Sportanlagen, Spielplätzen u.ä.;
- e) Errichtung und Führung von Ferien- und Erholungsheimen, Zeltlagern und Kinder camps, Durchführung von Kinderreisen u.ä.;
- f) Durchführung von öffentlich zugänglichen Veranstaltungen jeglicher Art für Kinder und Familien;
- g) Planung, Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Projekten;
- h) Führung von Kinderbetreuungseinrichtungen (Tagesheime, Horte, Kindergärten, Krabbelstuben u.a.m.), Elternbildungseinrichtungen (Familienakademie), Familienberatungsstellen (nach dem Familienberatungsförderungsgesetz), Kinder- und Jugend(schutz)zentren, Sozialeinrichtungen (Jugendwohlfahrt, Sozialhilfe).
- i) Unterstützung von Selbsthilfegruppen;
- j) Schulung der Eltern und Mitarbeiter/innen unter anderem durch: Versammlungen, Elternabende, Elternschulen und Vorträge; Theater, Konzert- und Kinoveranstaltungen, Einrichtungen von Fachbüchereien und dgl.;
- k) Durchführung eigener wissenschaftlicher und fachspezifischer Ausbildungsveranstaltungen und Lehrgänge für Eltern und Mitarbeiter/innen;
- l) Führung eines Verlages, Herstellung und Vertrieb von Büchern, Zeitschriften und Flugblättern, Handel mit Büchern, Spiel- und Bastelmaterial, Musikinstrumenten, Sport- und Wanderausrüstungen und Kindermöbel;
- m) Führung anderer mit der Organisationstätigkeit zusammenhängender Unternehmungen nach Erlangen der dafür notwendigen behördlichen Genehmigungen;

## 2) Finanzielle Mittel:

- a) Mitgliedsbeiträge;
- b) Erträge aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen;
- c) Unterstützungen, Subventionen, Stiftungen und aufgrund letztwilliger Verfügungen zugewendete Vermögenswerte;
- d) Spenden, Sammlungen, Aktionen u. dgl.;
- e) Sonstige Zuwendungen.
- f) Der Verein kann sich an Gesellschaften beteiligen, die überwiegend seine Zwecke verfolgen.

## § 4. Mitgliedschaft

- 1) Die Organisation besteht aus ihren Mitgliedern. Mitglied kann jede natürliche Person sein, soweit sie sich zu den Grundsätzen der Organisation bekennt. Die Aufnahme natürlicher Personen als ordentliche Mitglieder erfolgt durch die zuständigen Vorstände. In der Regel erfolgt sie durch die Ortsgruppenvorstände, denen das Recht zusteht, die Aufnahme ohne Angabe von Gründen zu verweigern.
- 2) Die ordentliche Mitgliedschaft ist stets eine Mitgliedschaft bei der Bundesorganisation, gleich welcher Vorstand das ordentliche Mitglied aufgenommen hat. Davon unberührt erfolgt eine Zuordnung der ordentlichen Mitglieder zu Landes- und Bezirks-/Regionsorganisationen sowie Ortsgruppen. Den ordentlichen Mitgliedern stehen sämtliche Rechte und Pflichten gemäß dem Statut zu.

## § 5. Mitgliedsbeitrag

- 1) Die Hauptversammlung der Bundesorganisation (Bundeskongress) beschließt die Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrages und den Aufteilungsschlüssel (Ortsgruppen-, Landes- und Bundesanteil).

- 2) Bei vorliegen sozialer Bedürftigkeit kann von Mitgliedern auch ein ermäßigter Beitrag eingehoben werden. Die Mindesthöhe dieses Beitrages und sein Aufteilungsschlüssel (Ortsgruppen-, Landes- und Bundesanteil) werden ebenfalls von der Bundeskonferenz festgelegt.

## § 6. Familienmitgliedschaft

- 1) Für die Familienmitgliedschaft gilt als Familie eine partnerschaftliche Lebensgemeinschaft von Menschen mit oder ohne Kind(ern) bzw. eine Lebensgemeinschaft eines Elternteiles mit Kind(ern) in einem gemeinsamen Haushalt.
- 2) Hat bereits ein Familienmitglied den Mitgliedsbeitrag entrichtet, haben auch alle übrigen Familienmitglieder das Recht, ohne weitere Beitragsleistung Mitglied zu werden.
- 3) Änderungen des Familienstandes während des Vereinsjahres bleiben für Beitragsleistungen und Mitgliedschaftsrechte unberücksichtigt.

## § 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder haben das Recht, alle Einrichtungen der Organisation in Anspruch zu nehmen.
- 2) Die ordentlichen Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht zu den Vereinsorganen. Sie haben im Umfang der Delegierungsbestimmungen das Recht, an den Konferenzen und Hauptversammlungen mit Wahl- und Stimmrecht teilzunehmen.
- 3) Die Mitglieder haben die Pflicht, die Organisation mit allen Kräften zu unterstützen, für die Erziehungsidee der Kinderfreunde zu wirken, ihre Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten und die Interessen und das Ansehen der Österreichischen Kinderfreunde zu wahren.
- 4) Der Austritt aus der Organisation erfolgt durch Abmeldung bei der zuständigen Ortsgruppe.
- 5) Ausgeschlossen kann ein Mitglied werden, wenn es
  - a) mit seinen Beiträgen über ein Jahr im Rückstand ist, oder
  - b) das Ansehen und Wirken der Organisation schädigt.
- 6) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des zuständigen Vorstandes. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, die Entscheidung des Schiedsgerichtes anzurufen, wobei eine solche Anrufung bis zur Entscheidung des Schiedsgerichtes aufschiebende Wirkung hat.
- 7) Eingezahlte Beiträge werden nicht rückerstattet.

## § 8. Tätigkeitsbereich

- 1) Die Bundesorganisation koordiniert die Arbeit der Landesorganisationen. Sie ist im Rahmen der Organisation für sämtliche Fragen grundsätzlicher Bedeutung zuständig. Sie gibt Zeitschriften der Organisation heraus und nimmt weiters die internationalen Kontakte der Organisation wahr. Die Bundesorganisation führt ein Sekretariat (die Bundesgeschäftsstelle).
- 2) Die Landesorganisationen erstrecken ihre Tätigkeit auf den Bereich des jeweiligen Bundeslandes. Ihnen gehören alle Bezirks-/Regionsorganisationen und Ortsgruppen des betreffenden Bundeslandes an. Sie pflegen den Kontakt mit den Landesbehörden. Den Landesorganisationen obliegt die Gründung von Ortsgruppen und nach Notwendigkeit von Bezirks-/Regionsorganisationen.

gebracht zu werden, und müssen bei der nächsten Sitzung des Bundesvorstandes von diesem bestätigt werden.

- d) Der Kontrollbeirat setzt sich aus mindestens 4 und höchstens 9 Mitgliedern zusammen. Jede Landesorganisation hat das Recht, ein Mitglied des Kontrollbeirates zu nominieren. Die Mitglieder werden von der Bundeskonferenz gewählt. Aus ihrer Mitte wählen die Mitglieder den/die Sprecher/in des Beirates, der/die das Recht hat, an den Sitzungen des Bundesvorstandes und des Bundespräsidiums ohne Stimmrecht beizuwohnen.

### 3) Landesvorstand, Rechnungsprüfer und Landesexekutive/Landespräsidium

Der Vorstand der Landesorganisation (Landesvorstand) besteht aus der/dem Vorsitzenden und mindestens fünf weiteren Mitgliedern. Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt längstens 45 Monate.

Der Landesvorstand wird von der / vom Vorsitzenden, in derer/dessen Verhinderung von einem/einer seiner/ihrer Stellvertreter/innen, schriftlich oder mündlich einberufen. Sind auch diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

Den Vorsitz führt die/der Vorsitzende, bei Verhinderung ihr/ihre/sein/seine Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

Die Rechnungsprüfer bestehen aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Funktionsperiode der Rechnungsprüfer beträgt längstens 45 Monate.

Die/der Vorsitzende, seine/ihre Stellvertreter/innen, die/der Kassier/in und die/der Landesvorsitzende der Roten Falken bilden die/das Landesexekutive/Landespräsidium. Die Rechnungsprüfer und die/der Landessekretär/in bzw. Landesgeschäftsführer/in haben das Recht, an den Sitzungen der/des Landesexekutive/Landespräsidiums teilzunehmen, sie besitzen aber kein Stimmrecht.

Die Beschlüsse der/des Landesexekutive/Landespräsidium sind dem Landesvorstand zur Bestätigung vorzulegen.

### 4) Bezirks-/Regionsvorstand und Rechnungsprüfer

Der Bezirks-/Regionsvorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden und mindestens fünf weiteren Mitgliedern. Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt längstens 45 Monate.

Die Rechnungsprüfer bestehen aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Funktionsperiode der Rechnungsprüfer beträgt längstens 45 Monate.

Der Bezirks-/Regionsvorstand wird von der / vom Vorsitzenden, in derer/dessen Verhinderung von einem/einer seiner/ihrer Stellvertreter/innen, schriftlich oder mündlich einberufen. Sind auch diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

Den Vorsitz führt die/der Vorsitzende, bei Verhinderung ihr/ihre/sein/seine Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

5) Die Konferenzen (Hauptversammlungen) sind beschlussfähig, wenn ein Drittel der Delegierten anwesend ist. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so findet eine halbe Stunde später eine zweite Versammlung statt, deren Beschlussfähigkeit unabhängig von der Zahl der Anwesenden gegeben ist.

Außerordentliche Konferenzen (Hauptversammlungen) können auf Beschluss der Vorstände einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn dies ein Zehntel der Mitglieder der Organisation oder die Rechnungsprüfer verlangen. Eine solche Einberufung muss innerhalb von 4 Monaten bei Bundeskonferenzen, innerhalb von 3 Monaten bei Landeskonferenzen und innerhalb von 2 Monaten bei Bezirks-/Regionskonferenzen und Ortsgruppenhauptversammlungen nach dem Verlangen von den jeweiligen Vorständen erfolgen.

#### 6) Bundeskonferenz: Delegierte, Einberufung und Anträge:

##### a) Delegierte zur Bundeskonferenz:

- Der Bundesvorstand beschließt mit Zweidrittel-Quorum einen Delegiertenschlüssel für die Bundeskonferenz. Dabei sind folgende Prinzipien zu berücksichtigen: Jede Landesorganisation muss mit einer 'Sockelzahl' an Delegierten repräsentiert sein; jede Landesorganisation muss zumindest eine/n zusätzliche/n Delegierte/n der Roten Falken entsenden können; die Mitgliederzahl der jeweiligen Landesorganisation muss Berücksichtigung finden.
- Weiters sind zur Bundeskonferenz delegiert: Die Mitglieder des Bundesvorstandes, die Rechnungsprüfer, die Mitglieder des Kontrollbeirates und die/der Bundesgeschäftsführer/in. Rechnungsprüfer, die nicht Vereinsmitglied sind, haben jedoch kein Stimmrecht.

##### b) Einberufung der Bundeskonferenz

Die Bundeskonferenz muss längstens 3 Monate vor ihrem Zusammentreten vom Bundesvorstand unter Angabe des Tagungsortes, Tagungszeitpunktes und der voraussichtlichen Tagesordnung schriftlich einberufen werden.

##### c) Anträge:

Anträge an die Bundeskonferenz sind längstens 4 Wochen vor ihrem Zusammentreten schriftlich beim Bundesvorstand einzubringen. Antragsberechtigt zur Bundeskonferenz sind die Landesorganisationen, der Bundesvorstand, und die Landesfalkentagung der Roten Falken. Verspätet eingebrachte Anträge oder Anträge, die auf der Bundeskonferenz selbst gestellt werden, können zur Verhandlung auf der Bundeskonferenz zugelassen werden, wenn die Bundeskonferenz dies beschließt. Betrifft ein solcher Antrag eine Änderung des Vereinsstatutes oder des Mitgliedsbeitrages, kann er nur zur Verhandlung gelangen, wenn die Bundeskonferenz dies mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschließt.

##### d) Kompetenz der Bundeskonferenz:

In die alleinige Kompetenz der Bundeskonferenz fallen darüber hinaus:

- Beschlussfassung über Statutenänderungen der Bundesorganisation oder nachgeordneter Gliederungen;
- die Festsetzung des Mindestmitgliedsbeitrages und des Aufteilungsschlüssels der Mitgliedsbeiträge (§ 5, Abs.1 und 2).

#### 7) Landeskonferenzen: Delegierte, Einberufung und Anträge:

##### a) Delegierte zur Landeskonferenz sind:

- Delegierte der Ortsgruppen: Jede Ortsgruppe entsendet eine/n Delegierte/n und so viele weitere Delegierte, wie sich dies auf Grund eines bei einer vorhergehenden Landeskonferenz zu beschließenden Delegiertenschlüssels ergibt;

- Die Mitglieder des Landesvorstandes, die Rechnungsprüfer und die/der Landessekretär/in bzw. Landesgeschäftsführer/in.

##### b) Einberufung der Landeskonferenz:

Die Landeskonferenz muss längstens 2 Monate vor ihrem Zusammentreten vom Landesvorstand unter Angabe des Tagungsortes, Tagungszeitpunktes und der voraussichtlichen Tagesordnung schriftlich einberufen werden.

##### c) Anträge:

Anträge an die Landeskonferenz sind längstens 3 Wochen vor ihrem Zusammentreten schriftlich beim Landesvorstand einzubringen. Antragsberechtigt sind jene Gremien, die analog der Bestimmungen für die Bundeskonferenz (§10/6/c des vorliegenden Statuts) in der Landesorganisation gebildet wurden. Verspätet eingebrachte Anträge oder Anträge, die auf der Landeskonferenz selbst gestellt werden, können zur Verhandlung auf der Landeskonferenz zugelassen werden, wenn die Landeskonferenz dies beschließt.

#### 8) Bezirks-/Regionskonferenzen: Delegierte, Einberufung und Anträge:

##### a) Delegierte zur Bezirks-/Regionskonferenz sind:

- Delegierte der Ortsgruppen: Jede Ortsgruppe entsendet eine/n Delegierte/n und so viele weitere Delegierte, wie sich dies auf Grund eines bei einer vorhergehenden Bezirks-/Regionskonferenz zu beschließenden Delegiertenschlüssels ergibt;
- Die Mitglieder des Bezirks-/Regionsvorstandes und die Rechnungsprüfer.

##### b) Einberufung der Bezirks-/Regionskonferenz:

Die Bezirks-/Regionskonferenz muss längstens 1 Monat vor ihrem Zusammentreten vom Bezirks-/Regionsvorstand unter Angabe des Tagungsortes, Tagungszeitpunktes und der voraussichtlichen Tagesordnung schriftlich einberufen werden.

##### c) Anträge:

Anträge an die Bezirks-/Regionskonferenz sind längstens 2 Wochen vor ihrem Zusammentreten schriftlich beim Bezirks-/Regionsvorstand einzubringen. Antragsberechtigt sind jene Gremien, die analog der Bestimmungen für die Landeskonferenz (§10/7/c des vorliegenden Statuts) in der Bezirks-/Regionsorganisation gebildet wurden. Verspätet eingebrachte Anträge oder Anträge, die auf der Bezirks-/Regionskonferenz selbst gestellt werden, können zur Verhandlung auf der Bezirks-/Regionskonferenz zugelassen werden, wenn die Bezirks-/Regionskonferenz dies beschließt.

#### 9) Ortsgruppenhauptversammlungen:

Die Hauptversammlungen der Ortsgruppen bzw. der die Ortsgruppe bildenden Sektionen werden von deren Mitgliedern gebildet. Jene Ortsgruppen, die aus Sektionen bestehen, können die Hauptversammlung durch Delegierte abhalten. Dabei entsendet jede Sektion eine/n Delegierte/n und so viele weitere Delegierte, wie sich dies auf Grund eines bei einer vorhergehenden Hauptversammlung zu beschließenden Delegiertenschlüssels ergibt.

Die Hauptversammlung der Ortsgruppen und Sektionen müssen mindestens 14 Tage vorher vom Vorstand schriftlich einberufen werden. Anträge sind mindestens 1 Woche vor der Hauptversammlung schriftlich dem Vorstand vorzulegen. Verspätet eingebrachte Anträge oder Anträge, die auf der Hauptversammlung selbst gestellt werden, können zur Verhandlung auf der Hauptversammlung zugelassen werden, wenn die Hauptversammlung dies beschließt.

## § 11. Vorstände, Präsidien, Rechnungsprüfer und Kontrollbeirat

### 1) Ehrenvorsitzende

Die Konferenzen können Vorsitzende nach Ablauf ihrer Funktionsperiode in Anerkennung ihrer Verdienste für den Verein zu Ehrenvorsitzenden wählen. Ein solcher Beschluss bedarf der Zwei-Drittel-Mehrheit. Ehrenvorsitzende haben Sitz- und Stimmrecht in den jeweiligen Vorständen.

### 2) Bundesvorstand, Bundespräsidium, Bundesrechnungsprüfer und Kontrollbeirat

- a) Der Vorstand der Bundesorganisation (Bundesvorstand) wird aus der/dem Vorsitzenden und den übrigen Vorstandsmitgliedern, die entsprechend der Stärke der Landesorganisationen gewählt werden, gebildet. Bei der Bundeskonferenz zusätzlich gewählte Bereichssprecher/innen sind ebenfalls Mitglieder des Bundesvorstandes, deren Anzahl darf 20 Prozent der sonstigen stimmberechtigten Vorstandsmitglieder nicht überschreiten.

Jede Landesorganisation hat mindestens jeweils ein Mitglied im Bundesvorstand. Die Zusammensetzung dieses Gremiums wird vom Bundesvorstand der Bundeskonferenz vorgeschlagen. Dazu ist ein Zweidrittel-Quorum der anwesenden Mitglieder des Bundesvorstandes erforderlich. Die Mitgliederzahl der Landesorganisationen muss berücksichtigt werden.

Die Roten Falken sind im Bundesvorstand durch ihre/ihren Bundesvorsitzende/n sowie einem/r seiner/ihrer Stellvertreter/innen vertreten.

Wird ein vorgeschlagenes Mitglied des Vorstandes von der Konferenz nicht gewählt, so hat jene Landesorganisation, aus welcher es kommt, das Recht, ein neues Vorstandsmitglied zu nominieren, das sich der Wahl der Konferenz stellt.

Der Bundesvorstand gibt sich am Beginn jeder Funktionsperiode eine Geschäftsordnung für seine Arbeit und hält seine Sitzungen nach Bedarf ab, zumindest aber drei Sitzungen im Jahr.

Die Funktionsperiode des Vorstandes, des Kontrollbeirates und der Rechnungsprüfer beträgt längstens 45 Monate.

Der Bundesvorstand wird von der / vom Vorsitzenden, in derer/dessen Verhinderung von einem/einer seiner/ihrer Stellvertreter/innen, schriftlich oder mündlich einberufen. Sind auch diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

Den Vorsitz führt die/der Vorsitzende, bei Verhinderung ihr/ihre/sein/seine Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

- b) Es sind mindestens zwei Rechnungsprüfer zu bestellen. Die Bundesrechnungsprüfer sind zur Bundeskonferenz delegiert. Bundesrechnungsprüfer haben das Recht, an den Sitzungen des Bundesvorstandes und des Bundespräsidiums teilzunehmen, sie besitzen aber kein Stimmrecht. Die Funktionsperiode der Rechnungsprüfer beträgt längstens 45 Monate.
- c) Das Bundespräsidium besteht mindestens aus der/dem Bundesvorsitzenden, ihrer/seiner Stellvertreter/innen, der/dem Bundeskassier/in, und der/dem Bundesgeschäftsführer/in. Die Landesvorsitzenden werden zu den Präsidiumssitzungen eingeladen. Die Beschlüsse des Bundespräsidiums haben den Mitgliedern des Bundesvorstandes umgehend zur Kenntnis

- 3) Die Bezirks-/Regionsorganisationen können von den Landesorganisationen zur Koordinierung der Ortsgruppenaktivität des Bezirkes/der Region gegründet werden. Sie können auch Aufgaben der Ortsgruppen übernehmen. Ihre vereinsrechtliche Stellung wird von der zuständigen Landesorganisation bestimmt.
- 4) Die Ortsgruppen führen die Tätigkeit der Organisation am Ort ihres Sitzes aus. Sie können ihre Aktivitäten auch über den Ort des Sitzes hinaus erstrecken, jedoch nicht auf einen Ort, in dem bereits eine Ortsgruppe besteht.
- 5) Das Verhältnis zwischen Bundesorganisation und nachgeordneten Gliederungen ist das eines Hauptvereines zu seinen Zweigvereinen. Die Statuten der Zweigvereine werden vom Hauptverein festgelegt. Die Statuten der Zweigvereine haben die dazu korrespondierenden Bestimmungen zu enthalten.

## § 9. Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

- |                                      |                                 |
|--------------------------------------|---------------------------------|
| <b>1) Auf Bundesebene:</b>           | <b>2) Auf Landesebene:</b>      |
| a) die Bundeskonferenz               | a) die Landeskonferenz          |
| b) der Bundesvorstand                | b) der Landesvorstand           |
| c) die Rechnungsprüfer               | c) die Rechnungsprüfer          |
| d) das Schiedsgericht                | d) das Schiedsgericht           |
| <b>3) Auf Bezirks-/Regionsebene:</b> | <b>4) Auf Ortsgruppenebene:</b> |
| a) die Bezirks-/Regionskonferenz     | a) die Hauptversammlung         |
| b) der Bezirks-/Regionsvorstand      | b) der Vorstand                 |
| c) die Rechnungsprüfer               | c) die Rechnungsprüfer          |
| d) das Schiedsgericht                | d) das Schiedsgericht           |

## § 10. Die Hauptversammlungen (Konferenzen)

- 1) Die Konferenzen (auf Ortsgruppenebene: Hauptversammlungen) sind die höchsten Gremien des Vereines auf Bundes-, Landes-, Bezirks-/Regions- und Ortsgruppenebene und tagen im Regelfall jedes dritte Jahr, mindestens jedoch nach 45 Monaten. Sie fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Delegierten, sofern dies in diesen Statuten nicht anders festgelegt ist.
- 2) Den Vorsitz bei den Konferenzen/Hauptversammlungen führt die/der Vorsitzende, in ihrer/seiner Verhinderung eine/r ihrer/seiner Stellvertreter/innen. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- 3) Die Aufgabe der Konferenzen (Hauptversammlungen) sind:
- Entgegennahme und Diskussion der Berichte von Vorstand, Sekretariat/Geschäftsstelle und Rechnungsprüfern
  - Wahl des/der Vorsitzenden und der weiteren Vorstandsmitglieder durch geheime Abstimmung
  - Bestellung der Rechnungsprüfer
  - Wahl der/des Ehrenvorsitzenden
  - Festlegung der grundsätzlichen Linien der Politik des Vereines
- 4) Die Delegierten zu den Konferenzen sind in den jeweiligen Vorständen zu wählen. Die Delegierungskosten tragen die jeweils delegierenden Organisationsgliederungen.